

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1187

Beschwerdeentscheid

Carlo Rüsics, Langendorfstrasse 7, 4500 Solothurn, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

1. Ausgangslage

Am 14. Juni 2026 haben die Stimmberechtigten über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)» abgestimmt.

Carlo Rüsics, Langendorfstrasse 7, 4500 Solothurn (nachfolgend Beschwerdeführer), führt mit Eingabe vom 15. Juni 2026 (eingegangen am 16. Juni 2026) Abstimmungsbeschwerde (i.S.v. Art. 77 Abs. 1 Bst. b Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR¹⁾) gegen die eidgenössische Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)».

In seiner Eingabe beantragt der Beschwerdeführer festzustellen, dass Bundesrat Beat Jans im Vorfeld der eidgenössischen Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 über die Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz (Nachhaltigkeitsinitiative)» durch seine öffentliche Kommunikation die Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV verletzt habe. Weiter sei festzustellen, dass die Informationstätigkeit des Bundesrates den Anforderungen von Art. 10a BPR hinsichtlich Sachlichkeit, Vollständigkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit nicht entsprochen habe und die Grenze zwischen zulässiger behördlicher Information und unzulässiger behördlicher Abstimmungskampagne überschritten worden sei. Zudem sei die Verletzung der politischen Rechte des Beschwerdeführers festzustellen. Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer, es sei festzustellen, Bundesrat Beat Jans habe hinsichtlich der Auswirkungen der Initiative auf Grenzgänger unwahre Angaben gemacht, und die Volksabstimmung vom 14. Juni 2026 sei wegen unzulässiger Einflussnahme auf die freie Meinungsbildung aufzuheben und zu wiederholen.

2. Formelles

2.1 Eintreten

Gegen eidgenössische Wahlen und Abstimmungen kann nach Artikel 77 BPR²⁾ i.V.m. § 156 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)³⁾ beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Abstimmungsbeschwerden sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR⁴⁾ i.V.m. § 160 GpR⁵⁾). Einerseits besteht somit eine relative Verwirkungsfrist

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ BGS 113.111.

⁴⁾ SR 161.1.

⁵⁾ BGS 113.111.

von drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, andererseits eine absolute Verwirkungsfrist von drei Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt. Die Publikation der Abstimmungsergebnisse erfolgte im Amtsblatt vom 19. Juni 2026.

Der Beschwerdeführer rügt eine unzulässige Einflussnahme von Bundesrat Beat Jans auf die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten. Er macht geltend, die öffentlichen Äusserungen von Bundesrat Beat Jans hätten die Grenzen zulässiger behördlicher Information überschritten. Die Kommunikation habe sich nicht auf die sachliche Darstellung von Inhalt und Tragweite der Vorlage beschränkt, sondern den Eindruck einer aktiven politischen Kampagne gegen die Initiative erweckt. Als Beweismittel verweist der Beschwerdeführer insbesondere auf die Medienkonferenz des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz (Nachhaltigkeitsinitiative)» vom 16. März 2026. Weitere konkrete öffentliche Auftritte oder Veröffentlichungen von Bundesrat Beat Jans, welche die behauptete unzulässige Einflussnahme begründen könnten, werden in der Beschwerdeschrift nicht genannt.

Damit die relative Verwirkungsfrist von drei Tagen, die mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes zu laufen beginnt, gewahrt gewesen wäre, hätte die Beschwerde spätestens innert drei Tagen seit Kenntnisnahme der beanstandeten Medienkonferenz des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz (Nachhaltigkeitsinitiative)» vom 16. März 2026 oder innert drei Tagen seit Kenntnisnahme eines anderen konkreten öffentlichen Auftritts beziehungsweise einer Veröffentlichung, mithin vor dem Abstimmungssonntag vom 14. Juni 2026, eingereicht werden müssen. Mit Eingabe vom 15. Juni 2026 wurde diese Frist offensichtlich nicht eingehalten. Die Beschwerde erweist sich daher als verspätet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Selbst wenn die Eingabe rechtzeitig erfolgt wäre, macht der Beschwerdeführer keine spezifischen Unregelmässigkeiten geltend, die den Kanton Solothurn betreffen. Die Beurteilung der vom Beschwerdeführer gerügten Kommunikations- und Informationstätigkeit von Bundesrat Beat Jans fällt nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats des Kantons Solothurn. Auf die Beschwerde wäre daher auch insoweit nicht einzutreten.

2.2 Verfahren

Die Kantonsregierung entscheidet innert 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde (Art. 79 Abs. 1 BPR¹⁾). Nach § 162 i.V.m. § 1 Absatz 2 GpR²⁾ klärt die Staatskanzlei den Sachverhalt ab und stellt dem Regierungsrat Antrag. Mit dem heutigen Entscheid ist die Frist gewahrt.

2.3 Verfahrenskosten

Abstimmungsbeschwerdeverfahren sind gemäss Artikel 86 Absatz 1 BPR³⁾ kostenlos. Für das vorliegende Verfahren trägt der Staat die Kosten.

¹⁾ SR 161.1.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ SR 161.1.

3. **Beschluss**

- 3.1 Auf die Beschwerde vom 15. Juni 2026 (eingegangen am 16. Juni 2026) wird nicht eingetreten.
- 3.2 Die Verfahrenskosten trägt der Staat.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann binnen einer Frist von fünf Tagen beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 3 Bst. b BGG). Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (Adresse: Schweizerisches Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid (Art. 42 Abs. 3 BGG).

Verteiler

Bundeskanzlei, Bundeshaus, 3003 Bern
Carlo Rüsics, Langendorfstrasse 7, 4500 Solothurn (Eingeschrieben (R))